Bundesrat Drucksache **19/95**

06.01.95

G

Verordnung
des Bundesministeriums für Gesundheit

Sechste Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung

A. Zielsetzung

Mit der vorliegenden Verordnung wird die Richtlinie 93/102/EG der Kommission vom 16. November 1993 zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (ABl. EG Nr. L 291 S. 14) in deutsches Recht umgesetzt.

Dies führt zu Änderungen der Anlagen 1 und 2 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung. Die Angaben der Klassennamen in Anlage 1 werden nunmehr gemeinschaftlich abschließend geregelt. Die Liste der Klassennamen in Anlage 2 wird um vier Klassen von Zusatzstoffen erweitert.

B. Lösung

Änderung der Anlagen 1 und 2 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung.

C. Alternativen

Keine

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine zusätzlichen Kosten. Mehrkosten infolge der erforderlichen Änderung von Etiketten sind nicht zu erwarten, da es sich um einmalig anfallende Kosten handelt, die gemessen an den Gesamtkosten der Unternehmen nicht ins Gewicht fallen dürften. Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere des Verbraucherpreisniveaus sind daher nicht zu erwarten.

Bundesrat Drucksache **19/95**

06.01.95

G

Verordnung
des Bundesministeriums für Gesundheit

Sechste Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (313) - 231 02 - Le 94/1/94

Bonn, den 6. Januar 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

Sechste Verordnung zur Änderung der
Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Drucksache 19/95

Sechste Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung [1)]

Vom .....

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft:

Artikel 1
Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung

Die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1984 (BGBl. I S. 1221), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und der Bierverordnung vom 7. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3743), wird wie folgt geändert:

---

1) Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 93/102/EG der Kommission vom 16. November 1993 zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (ABl. EG Nr. L 291 S. 14) in deutsches Recht umgesetzt

1. In § 6 Abs. 5 wird Satz 2 gestrichen.

2. Anlage 1 wird wie folgt gefaßt:
"Anlage 1
(zu § 6 Abs. 4 Nr. 1)

Zutaten, die mit dem Namen ihrer Klasse angegeben werden können, wenn sie Zutat eines anderen Lebensmittels sind

Zutat:	Klassenname:
Raffinierte Öle, ausgenommen Olivenöl	"Öl", ergänzt durch die Angabe 1. "pflanzlich" oder "tierisch" oder 2. der spezifischen pflanzlichen oder tierischen Herkunft Auf ein gehärtetes Öl muß mit der Angabe "gehärtet" hingewiesen werden.
raffinierte Fette	"Fett", ergänzt durch die Angabe 1. "pflanzlich" oder "tierisch" oder 2. der spezifischen pflanzlichen oder tierischen Herkunft Auf ein gehärtetes Fett muß mit der Angabe "gehärtet" hingewiesen werden.
Mischungen von Mehl aus zwei oder mehreren Getreidearten	"Mehl", anschließend die Aufzählung der Getreidearten, aus denen es hergestellt ist, in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils
Stärke, physikalisch modifizierte oder enzymatisch modifizierte Stärke	"Stärke"
Fisch aller Art, wenn Bezeichnung oder Aufmachung sich nicht auf eine bestimmte Fischart beziehen	"Fisch"
Käse oder Käsemischungen aller Art, wenn Bezeichnung oder Aufmachung	"Käse"

sich nicht auf eine bestimmte Käsesorte beziehen	
Gewürze jeder Art, sofern sie insgesamt nicht mehr als 2 v.H. des Lebensmittels betragen	"Gewürz(e)" oder "Gewürzmischung"
Kräuter oder Kräuterteile jeder Art, sofern sie insgesamt nicht mehr als 2 v.H. des Gewichts des Lebensmittels betragen	"Kräuter" oder "Kräutermischung"
Grundstoffe jeder Art, die für die Herstellung der Kaumasse von Kaugummi verwendet werden	"Kaumasse"
Paniermehl jeglichen Ursprungs	"Paniermehl"
Saccharose jeder Art	"Zucker"
Glukosesirup und getrockneter Glukosesirup	"Glukosesirup"
kristallwasserfreie und kristallwasserhaltige Dextrose	"Dextrose" oder "Traubenzucker"
Milcheiweiß jeder Art (Kaseine, Kaseinate und Molkeneiweiß) und Mischungen daraus	"Milcheiweiß"
Kakaopreßbutter, Expeller-Kakaobutter, raffinierte Kakaobutter	"Kakaobutter"
kandierte Früchte jeder Art, sofern sie insgesamt nicht mehr als 10 v.H. des Gewichts des Lebensmittels betragen	"kandierte Früchte"
Gemüsemischungen, die nicht mehr als 10 v.H. des Gewichts des Lebensmittels betragen	"Gemüse"
Wein jeder Art im Sinne der Vorschriften über die gemeinsame Marktorganisation für Wein der Europäischen Gemeinschaft	"Wein"

3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Im Klassennamen "künstlicher Süßstoff" wird das Wort "künstlicher" gestrichen.

b) Nach dem Klassennamen "Mehlbehandlungsmittel" werden die Klassennamen "Festigungsmittel", "Feuchthaltemittel", "Füllstoff" und "Treibgas" angefügt.

Artikel 2
Übergangsregelung

Bis zum 30. Juni 1996 dürfen Lebensmittel noch nach den bisher geltenden Vorschriften gekennzeichnet werden und die so gekennzeichneten Lebensmittel über diesen Zeitpunkt hinaus in Verkehr gebracht werden.

Artikel 3
Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Gesundheit kann den Wortlaut der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ....

Der Bundesminister
für Gesundheit

Horst Seehofer

Begründung

Durch die vorliegende Verordnung wird die Richtlinie 93/102/EG der Kommission vom 16. November 1993 zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (ABl. EG Nr. L 291 S. 14) in deutsches Recht umgesetzt.

Die Umsetzung der Richtlinie macht die Änderung der Anlagen 1 und 2 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung erforderlich.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine zusätzlichen Kosten. Mehrkosten infolge der erforderlichen Änderung von Etiketten sind nicht zu erwarten, da es sich um einmalig anfallende Kosten handelt, die gemessen an den Gesamtkosten der Unternehmen nicht ins Gewicht fallen dürften. Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind daher nicht zu erwarten.

Artikel 1

Zu Nummer 1:
Gewürzextrakte dürfen nicht mehr unter dem Klassennamen "Gewürz(e)" oder "Gewürzmischung" angegeben werden. Ihre Angabe im Verzeichnis der Zutaten richtet sich ausschließlich nach den für Aromen vorgesehenen Bestimmungen.

Zu Nummer 2:
Anlage 1 erstreckt sich auf Zutaten, bei denen im Verzeichnis der Zutaten die Verkehrsbezeichnung durch die Angabe der Klassenbezeichnung ersetzt werden kann. Die Klassen sind durch Anhang I der EG-Kennzeichnungsrichtlinie nunmehr abschließend geregelt. Die Mitgliedstaaten haben keine Möglichkeit mehr, einzelstaatlich weitere Klassennamen vorzusehen.

Bei der Angabe des Klassennamens für raffinierte Öle - ausgenommen Olivenöle - oder raffinierte Fette bedarf es zur Unterrichtung des Verbrauchers künftig in allen Fällen eines Hinweises auf die Härtung, wenn das Lebensmittel ein gehärtetes Öl oder gehärtetes Fett als Zutat enthält.

19/95

Unter dem Klassennamen "Milcheiweiß" kann Milcheiweiß jeder Art zusammengefaßt werden. Unter Milcheiweiß jeder Art im Sinne der Verordnung sind Kaseine, Kaseinate und Molkeneiweiß sowie Mischungen daraus zu verstehen. Künftig besteht nicht mehr die bisher national eingeräumte Möglichkeit, Molkenerzeugnisse in Pulverform im Verzeichnis der Zutaten mit dem Klassennamen "Molkenpulver" aufzuführen. Milcheiweiß jeder Art sind auch wasserlösliches Milcheiweiß gemäß Anlage 1 XII Spalte 2 Nr. 2 sowie Gruppenerzeugnisse gemäß Anlage 1 XII Spalte 1 der Verordnung über Milcherzeugnisse.

Die Vorschrift ist auf § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes gestützt.

Zu Nummer 3:
Die vorgeschriebenen Klassennamen sind in Anhang II der Richtlinie für die Europäische Union einheitlich festgelegt. Die Liste der Klassennamen wird um vier Klassen von Zusatzstoffen erweitert, die in der Richtlinie 89/107/EWG über Lebensmittelzusatzstoffe aufgeführt sind und für die eine Zulassung der Verwendung bei der Herstellung von Lebensmitteln in der Europäischen Union vorgesehen ist.

Der Klassenname "künstlicher Süßstoff" wird geändert, da durch das Gemeinschaftsrecht nicht nur die Verwendung von künstlichen Süßstoffen bei der Herstellung von Lebensmitteln zugelassen ist. Zuckeraustauschstoffe wie Sorbit oder Xylit sind auch künftig nicht unter dem Klassennamen "Süßstoff" anzugeben.
Die Vorschrift ist auf § 19 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes gestützt.

**Gegenüberstellung
der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften
mit den nationalen Vorschriften**

Vorschrift der Richtlinie 93/102/EG	geänderte Vorschrift der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung
Artikel 1	Anlage 1 i.V. mit § 6 Abs. 4 Nr. 1
Artikel 2	Anlage 2 i.V. mit § 4 Abs. 6 Nr. 2

Artikel 2 bis 4

Artikel 2 enthält die für die Umstellung der Etiketten notwendigen Übergangsvorschriften.

Artikel 3 ermächtigt das Bundesministerium für Gesundheit zur Neubekanntmachung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung, um die Übersichtlichkeit der Vorschriften zu gewährleisten.

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Bundesrat Drucksache **19/95** (Beschluß)

17.02.95

Beschluß
des Bundesrates

Sechste Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 680. Sitzung am 17. Februar 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon. 0228/3820840, Telefax. 0228/3820844
ISSN 0720-2946